gehender, Urtheile auch dann zu versagen, "wenn die Gegenseitig= keit nicht verbürgt ist." Wenn der Anwalt des Ehemanns Schönlen es unternommen hat, darzuthun, daß in Chescheibungs= fachen "nach der Lage der deutschen und schweizerischen Gesetzge= bung" das Requisit der Reziprozität "begriffsmäßig" gar nicht "in Betracht kommen" könne, so ist darauf einfach zu erwidern. daß die deutsche Civilprozesordnung die Vollstreckbarkeit aller ausländischen Urtheile ohne Unterschied, also auch diejenige der Chescheidungsurtheile, bavon abhängig macht, daß die Gegenseitig= keit verbürgt sei, wie denn auch das königlich-würtembergische Justizministerium in seinem auf den vorliegenden Kall bezüglichen Rescript auf diese Gesetzesbestimmung ausdrücklich hinweist. Ob bies der "begriffsmäßigen" Bedeutung des Erfordernisses der Reziprozität im internationalen Rechtsverkehr, wie der Anwalt des Chemannes Schönlen biefelbe sich konstruirt, entspreche oder nicht entspreche, darauf kann gewiß nichts ankommen. Daß nun aber von den beutschen Gerichten anerkannt wurde, es fei im Kanton Zurich die Gegenseitigkeit in Bezug auf die Vollstreckung beutscher Urtheile verbürgt, steht keineswegs fest. Wenn der Anwalt der Chefrau Schönlen ausgeführt hat, in Bezug auf Che= scheidungsurtheile folge die Berburgung der Gegenseitigkeit für bie ganze Schweiz ohne weiters aus Art. 43 des Civilstands= und Ehegesetzes, so ist dies nicht richtig. Die Auslegung des Art. 43 C.=St.=G. ist bekanntlich eine sehr bestrittene, und es ist 3. B. vom Bundesrathe in biametralem Gegensate zu der Bebauptung der Rekurrentin, die Ansicht ausgesprochen worden, ausländische Scheidungsurtheile über schweizerische Eheleute dürfen nach Art. 43 leg. cit. in ber Schweiz überhaupt nicht vollzogen werden (vergl. Salis, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, R. F. Bb. VIII S. 45 u. ff.). Mag nun, was hier nicht weiter zu untersuchen ist, diese Auslegung richtig ober unrichtig sein, so steht doch jedenfalls so viel fest, daß Art. 43 einen Rechtssat, wonach ausländische Scheibungsurtheile in ber Schweiz vollzogen werden müßten, nicht enthält; selbst wenn nicht richtig sein sollte, daß nach demselben schweizerische Ebegatten, auch wenn sie im Auslande wohnen, in Chescheidungssachen stetsfort ausschließlich der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterstehen, so schreibt doch

IV. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. Nº 22. 127

Art. 43 cit. nicht vor, daß ausländische Scheidungsurtheile von den Kantonen vollzogen werden müssen. Daß sodann die im Kanton Zürich rücksichtlich der Vollstreckung ausländischer Urtheile geltenden kantonalrechtlichen Normen derart seien, daß danach die beutschen Gerichte die Gegenseitigkeit als verbürgt betrachten würden, ist von den Rekurrenten nicht dargethan worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Bechswerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes
und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation
et renonciation à la nationalité suisse.

22. Urtheil vom 12. April 1889 in Sachen Burri.

A. Wilhelm Buri von Weiklingen, Kantons Zürich, geb. 1859, ist im Jahre 1881 nach ben Bereinigten Staaten von Amerika ausgewandert, wo er gegenwärtig in Spearville, Ford County, Staats Canfas, wohnt. Nach dem Tode seines Vaters, im Jahre 1882, wurde ihm in seiner Heimath, weil er unbekannt wo abwesend war, ein Vormund bestellt und es hat diese Vormundschaft seither fortgebauert. Laut Naturalisationsurfunde des Distrikts= gerichts der Grafschaft Ford vom 7. Dezember 1888 hat W. Burri bas Bürgerrecht ber Vereinigten Staaten von Amerika erworben; gemäß einer von dem öffentlichen Notar der Ford County F. B. Milton aufgenommenen Urkunde vom gleichen Datum bekunden zwei Zeugen, daß der ihnen seit mehreren Jahren bekannte B. Burri ein Mann von guten Sitten und Leumund und voll= ständig fähig sei, seinen Geschäften vorzustehen. Durch beglaubigte Urkunde vom 7. Dezember 1888 erflärt W. Burri, auf sein schweizerisches Bürgerrecht sowie speziell auf das Bürgerrecht der Gemeinde Weißlingen verzichten zu wollen. Gestützt auf diese Dokumente richtete Namens des W. Burri die Firma A. Zwilzchenbart in Basel, welcher ersterer laut Notariatsurkunde vom 7. Dezember 1888 sein in der Heimath vormundschaftlich verwaltetes Vermögen gegen baare Zahlung von 950 Dollars abgetreten hat, an den Regierungsrath des Kantons Zürich das Gesuch um Entlassung des W. Burri aus dem Schweizerbürzgerrechte.

B. Nachdem der Regierungsrath des Kantons Zürich dieses Gesuch dem Bezirksrathe von Pfäffikon für sich und zu Sanden bes Gemeinderathes Weißlingen sowie allfälliger weiterer Bethei= ligter mitgetheilt hatte, wurde gegen dasselbe von der Schwefter bes W. Burri, Frau Bertha Burri, geb. Burri, mit Ermächti= gung ihres Chemannes Einsprache erhoben. Dieselbe erklärt, bak ste gegen die Entlassung des W. Burrt und die Aushandigung bes Vermögens besselben an die Firma Zwilchenbart so lange Einsprache erhebe, "bis Wilhelm Burri entweder an den Gemein= berath Weißlingen ober an sie die Mittheilung mache, daß er fein in Weißlingen liegendes Vermögen an Herrn Zwilchenbart in Basel abgetreten habe und ihm solches ohne weiters zu übergeben sei, indem er weder der Gemeinde noch seinen Verwandten zur Last fallen werde, da er das amerikanische Bürgerrecht er= worben und auf das Kantons= und Schweizerbürgerrecht verzichtet habe." Bur Begrundung führt fie aus: Burri sei schon bei seiner Auswanderung bevogtet gewesen, hatte alfo zu derselben der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde bedurft, welche er nie er= halten habe; er habe daher sein rechtliches Domizil noch in der Schweiz. Das amerikanische Burgerrecht sichere Gemeinde und Verwandte nicht dagegen, daß sie einen ehemaligen schweizerischen Bürger, welcher nach Erwerb besselben auf das Schweizerbürger= recht verzichtet habe, doch wieder unterftützen muffen, da die Amerikaner dasselbe als dahingefallen betrachten, wenn ber Gingebürgerte in die Schweiz zurückfehre. Die Aechtheit der vorge= legten Urkunden werde nicht bestritten; dagegen sei in Zweisel zu ziehen, daß es wirklich Wilhelm Burri gewesen sei, welcher die betreffenden Erklärungen abgegeben habe; berfelbe hätte sonst mindestens einmal mährend seines Aufenthaltes in Amerika an feinen Vormund ober die Gemeindebehörde geschrieben. Der Ge

meinderath Weißlingen erklärt, daß er gegen die Entlassung bes W. Burri keine Einsprache erhebe, indem er gleichzeitig über die Thatsachen rücksichtlich der Bevogtung des W. Burri Bericht erstattet. Dagegen erklärt der Bezirksrath von Pjässich in seiner Berichterstattung, er sinde die Einsprache der Schwester des Burri und ihres Shemannes nicht ungerechtsertigt, indem er bemerkt, W. Burri sei allerdings nicht wegen Verschwendung, sondern wegen Abwesenheit bevogtet worden, ersteres wäre aber ohne Zweisel geschehen, wenn Burri beim Tode seines Vaters nicht schon abwesend gewesen wäre. Auffallend erscheine die Abtretung des nur 4189 Fr. 21 Cts. betragenden Vermögens an A. Zwilchenbart in Vasel um 950 Dollars (4750 Fr.) und es sei Grund zu der Annahme vorhanden, daß es sich hier um ein Scheingesschäft handle, abgeschlossen zu dem Zwecke, die Aushändigung des Vermögens zu erwirken.

C. Mit Beschluß vom 23. März 1889 hat der Regierungs= rath des Kantons Zürich die Einsprache der Frau B. Burri nebst den Atten dem Bundesgerichte zur Entscheidung über= mittelt, indem er seinerseits darauf hinweist, daß das Nequisit der Handlungsfähigkeit des W. Burri nicht als erwiesen zu er= achten sei, da die vorliegende Deposition von zwei Privatpersonen auf amtlichen Glauben keinen Anspruch machen könne.

D. Mit Schreiben an das Bundesgericht vom 2. April 1888 giebt die Firma A. Zwilchenbart in Bafel neue Aufschlüsse über das Zustandekommen und die Natur des von ihr mit W. Burri abgeschlossenen Geschäftes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte muß nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes und seststehender Praxis ohne weiters ertheilt werden, sofern der Verzichtende die in Art. 6 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 aufgestellten Requisite erfüllt, d. h. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt, nach den Gesetzen seines Wohnortslandes handlungsfähig ist und das Bürgerrecht eines andern Staates erworden hat. Aus andern Gründen als wegen des Mangels eines dieser gesetzlichen Ersordernisse darf die Entlassung nicht verweigert werden; sie darf also insbesondere auch nicht deshalb verweigert werden; weil möglicherweise der

2. Im vorliegenden Falle scheint die Einsprecherin bezweifeln zu wollen, daß der Gesuchsteller mit dem ausgewanderten Wilhelm Burri von Weißlingen identisch sei. Allein für diese Bestreitung liegt doch auch nicht das Mindeste vor; es erscheint vielmehr die Identität des Gesuchstellers durch die produzirten Urkunden als hergestellt.

3. Unbestritten und durch den produzirten amerikanischen Bürzgerbrief bewiesen ist, daß W. Burri das Bürgerrecht der Verzeinigten Staaten von Amerika erworben hat. Dagegen wird von der Einsprecherin bestritten, daß derselbe in der Schweiz kein Domizil mehr besitze und vom Regierungsrathe des Kantons Zürich bezweiselt, daß der Beweis für seine Handlungsfähigkeit erbracht sei.

4. Allein weder das eine noch das andere ist richtig. Richtig ist, daß, sofern W. Burri als Entmündigter ohne Bewilligung der vormundschaftlichen Organe ausgewandert wäre, er dadurch sein rechtliches Domizil in der Schweiz gültig nicht hätte aufgeben können. Allein aus dem Berichte des Gemeinderathes von Weißelingen wie des Bezirksrathes von Pfäfstion geht nun klar hervor, daß W. Burri zur Zeit seiner Auswanderung überhaupt nicht unter Bormundschaft stand und daß ihm auch seither ein Bormund nicht wegen Verschwendung u. dgl., sondern blos wegen Abwesenheit bestellt wurde; er blied also, da die Bestellung eines Abwesenheitsvormundes selbstwerständlich eine Schmälerung der Handlungsfähigkeit des Abwesenden nicht zur Folge hat, auch in seiner Heimath stetsfort vollständig handlungsfähig. Die vom

Bezirksrathe Pfäffikon aufgestellte Behauptung, Burri wäre, wenn knwesend, wegen Verschwendung bevogtet worden, ändert hieran natürlich nichts. Denn eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Burri konnte nur durch wirkliche Anordnung der Entmünzdigung eintreten. Danach kann denn kein Zweisel darüber bestehen, daß Burri sein Domizil rechtsgültig ins Ausland verlegen konnte und somit in der Schweiz kein solches mehr besitzt.

5. Ebenso ist ber Beweis dafür, daß Burri nach den Gesetzen seines Wohnortslandes handlungsfähig ist, hinlänglich erbracht. Freilich liegt dafür keine besondere amtliche Urkunde vor. Allein bas Geset schreibt, und zwar, da berartige amtliche Urkunden nicht in allen Ländern erhältlich find, gewiß mit Recht, nicht vor, daß der Beweis der Handlungsfähigkeit nur durch amtliche Ur= funden erbracht werden könne; es sind also alle Beweismittel statthaft und ist beren Beweiskraft nach freiem Ermessen zu prüfen. Danach erscheint hier die notarialisch beurkundete Erklärung zweier Reugen als genügend. Denn irgendwelche Momente, welche ge= eignet wären, Zweifel an beren Richtigkeit zu erregen, liegen nicht vor. Bielmehr spricht für die Richtigkeit derselben einerseits die Thatsache, daß überhaupt nach englisch-amerikanischem Rechte die handlungsfähigkeit volljähriger Personen nur in fehr wenigen Fällen nicht anerkannt wird, andrerseits der Umstand, daß bas amerikanische Gericht den W. Burri zu der Erklärung, er wolle bas amerikanische Bürgerrecht erwerben. zugelassen und ihm bas= selbe ertheilt, ihn also als verfügungsfähigen Bürger behandelt hat.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Einsprache ber Frau B. Burri gegen die Bürgerrechtsentlassung des Wilhelm Burri wird abgewiesen und es wird demnach der Regierungsrath des Kantons Zürich eingeladen, dem W. Burri die Entlassung aus seinem schweizerischen Staats- und Gemeindebürgerrechte zu ertheilen.